



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 17, 30. April 2026

Inhalt

01	BMF: Grundsätze zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes	2
	Bundestag beschließt Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	4
	Aktuelle Rechtsprechung	6
	Zur sogenannten Doppelberichtigung ("Berichtigungssequenz") bei Insolvenzeröffnung	6
	Innergemeinschaftliche Lieferung: Gelangensbestätigung keine Voraussetzung für Vertrauensschutz	6
	Zur Fristsetzung nach § 63 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung (AO).....	6
03	Rechtsprechung im Blog	8
	Anforderungen an einen Antrag auf Buchwertfortführung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG 2006	8
	BFH: Vorsteuerabzug aus Anzahlungen	10
	Business Meldungen	11
04	Service	12
	Terminplaner	12
	Veranstaltungen	12
	Noch Fragen?.....	12
	Redaktion	12
	Datenschutz	13

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Grundsätze zur Anwendung des Steuererlassen-Abwehrgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 27. April 2026 ein Schreiben zur Änderung des BMF-Schreibens vom 14. Juni 2024 (BStBl I S. 1086) zu den Grundsätzen zur Anwendung des Steuererlassen-Abwehrgesetzes veröffentlicht.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 27.
April 2026, **IV B 5 - S**
1308/00008/005/097.

Hintergrund

Das BMF-Schreiben vom 14. Juni 2024 (BStBl I S. 1086, siehe unseren **Blogbeitrag**) wie folgt geändert (Änderungen sind **fett** hervorgehoben):

28a § 8 Satz 2 Nummer 3 StAbwG führt zu einer einheitlichen Behandlung von Aufwendungen im Zusammenhang mit bestimmten Inhaberschuldverschreibungen sowie mit Versicherungs- bzw. Rückversicherungsleistungen im Rahmen des Abzugsverbots nach § 8 StAbwG und der Quellensteuermaßnahmen nach § 10 StAbwG. Für die Ausnahme nach § 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a StAbwG (Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbare Schuldtitel) wird auf die Ausführungen in den Rn. 40 ff. verwiesen. Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen unterliegen weder dem Quellensteuerabzug des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG (vergleiche Rn. 49) noch dem Abzugsverbot nach § 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b Satz 1 StAbwG. § 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 StAbwG stellt klar, dass Aufwendungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien dem Grunde nach weiterhin vom Abzugsverbot des § 8 Satz 1 StAbwG erfasst sind. Soweit derartige Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien der beschränkten Steuerpflicht des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG unterfallen (vergleiche Rn. 48), ist die Ausnahme vom Abzugsverbot nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG zu beachten. § 8 StAbwG findet keine Anwendung auf



Einlagengeschäfte i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) im üblichen Umfang (vergleiche auch Rn. 39).

47 Die Ausnahme des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG umfasst auch vergleichbare Schuldtitel. Die Vergleichbarkeit bezieht sich dabei auf die Inhaberschuldverschreibung, die in den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Weise verbrieft und verwahrt ist. Namensschuldverschreibungen sind mit Inhaberschuldverschreibungen vergleichbar, wenn sie auf den Namen eines Kreditinstituts ausgestellt sind, da auch hier die Anonymität des Inhabers gegeben ist (vgl. Gründe für Ausnahme in: BT-Drs. 20/3879, S.

131). Namensschuldverschreibungen sind auch dann mit Inhaberschuldverschreibungen vergleichbar, wenn sie auf den Namen eines Nominees des Clearing-Systems ausgestellt sind und daher die Anonymität des Inhabers gegeben ist. Vergleichbare Schuldtitel i. S. d. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG umfassen insbesondere auch nach ausländischem Recht begründete Wertpapiere, die der Inhaberschuldverschreibung i. S. d. § 793 BGB vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeitsprüfung ist im Einzelfall durchzuführen und hat insbesondere die Fungibilität und die Anonymität des Inhabers des Schuldtitels zu berücksichtigen. Vergleichbare Schuldtitel müssen wie Inhaberschuldverschreibungen an einer Börse handelbar sein. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Vergleichbarkeit liegt in diesen Fällen beim Vergütungsschuldner und/oder beim Vergütungsgläubiger (§ 90 Absatz 2 AO).

84 Nach § 12 Absatz 1 StAbwG haben die Steuerpflichtigen, die Geschäftsvorgänge i. S. d. § 7 StAbwG zum nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unterhalten, über die nach § 90 AO bestehenden Mitwirkungspflichten hinaus (siehe dazu auch Verwaltungsgrundsätze 2020, BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2020, BStBl I S. 1325) eine gesteigerte Mitwirkungspflicht. Für diesen Zweck bestimmt § 12 Absatz 2 Satz 1 StAbwG einen Katalog von zusätzlichen Aufzeichnungspflichten, die auch für Geschäftsvorgänge zwischen nicht nahestehenden Personen gelten. Die gesteigerten Mitwirkungspflichten sind nur zu erfüllen, wenn mindestens eine der in §§ 8 bis 11 StAbwG aufgeführten Maßnahmen greift. **Sie sind auch nur in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsvorfall zu erfüllen, auf den die in §§ 8 bis 11 StAbwG aufgeführten Maßnahmen Anwendung finden.** Diese zusätzlichen Pflichten umfassen insbesondere Aufzeichnungen über die Geschäftsbeziehung, die zugrunde liegenden Verträge, die ausgeübten Funktionen, die Geschäftsstrategien und die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse. Zu beachten ist, dass gerade



in Bezug auf unabhängige Dritte gewisse Aufzeichnungen nicht zwingend erstellt und verlangt werden können; beispielsweise die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen innerhalb des Wirtschaftsjahres oder die eingesetzten wesentlichen Vermögenswerte.

Anwendung

Das Schreiben findet auf alle noch offenen Fälle Anwendung.

Bundestag beschließt Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat am 24. April 2026 das Neunte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 21/5529, beschlossen.

Fundstelle

[Bundestag online.](#)

Eine englische Zusammenfassung finden Sie **[hier.](#)**

Hintergrund

Zum Entwurf des Gesetzes siehe unseren **[Newsflash](#)** vom 14. Januar 2026.

Zu diesem Entwurf kamen im Finanzausschuss des Bundestages noch 9 Änderungsanträge von CDU/CSU und SPD dazu, die u.a. folgende (steuerliche) Änderungen enthalten:

- **Einführung einer Entlastungsprämie:** Einführung einer befristeten Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Entlastungsprämien in § 3 Nr. 11d EStG-E von bis zu 1.000 EUR. Die Steuerbefreiung soll in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes (Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgenden Tages) bis zum 30.6.2027 für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) gelten. Die vom Arbeitgeber steuerfrei gewährten Leistungen sind auch von der Sozialversicherung befreit. Die Gesetzesbegründung verweist diesbezüglich (zutreffend) auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV.
- **Entfristung von § 24 GrEStG:** Infolge des Inkrafttretens des MoPeG und dem damit verbundenen Wegfall des Begriffs der Gesamthand wurde die Gefahr



gesehen, dass Grundstücksübergänge von oder auf eine Personengesellschaft ab diesem Datum nicht mehr von §§ 5, 6, 7 GrEStG begünstigt werden können. Deshalb wurde mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz die gesetzlich befristete Fiktion in § 24 GrEStG eingeführt, wonach rechtsfähige Personengesellschaften für drei Jahre (bis zum 31.12.2026) für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Die Befristung der Übergangsregelung soll nunmehr entfallen.

- **Ausweitung der Anwendungsregelung in § 23 Abs. 28 GrEStG** (Tag nach Verkündung) in Bezug auf alle in Art. 8 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen im GrEStG.
- **Einführung eines sog. Fremdbeteiligungsverbots in § 55a Abs. 1 Satz 2 StBerG-E:** Nach der vorgesehenen Regelung sollen nur solche Gesellschaften eine Gesellschafterposition bei steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften innehaben dürfen, die selbst die grundlegenden Anforderungen erfüllen, die an steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften gestellt werden).
- **FATCA:** Liegt dem meldenden deutschen Finanzinstitut für eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika eine US-amerikanische Steueridentifikationsnummer nicht vor, sollen nach § 117a Abs. 1 Nr. 2a AO-E, § 8 Abs. 3 FATCA-USA-Umsetzungsverordnung-E alternativ die Steueridentifikationsnummer oder ein funktionales Äquivalent jedes Ansässigkeitsstaates und das Geburtsdatum gemeldet werden können.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 30. April 2026

Zur sogenannten Doppelberichtigung ("Berichtigungssequenz") bei Insolvenzeröffnung

**Urteil vom 18. Dezember
2025, V R 34/23**

Zum [Urteil](#).

Werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zunächst uneinbringlich gewordene Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen vereinnahmt, hängt die mit der Vereinnahmung zulasten des Massebereichs des § 55 der Insolvenzordnung (InsO) vorzunehmende zweite Berichtigung nicht davon ab, dass die erste Berichtigung mit Wirkung zugunsten des Insolvenzbereichs des § 38 InsO zutreffend verfahrensrechtlich durchgeführt wurde.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Gelangensbestätigung keine Voraussetzung für Vertrauensschutz

**Urteil vom 18. Dezember
2025, V R 3/25**

Zum [Urteil](#).

Die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG setzt jedenfalls seit Inkrafttreten des § 17a UStDV i.d.F. der Elften Verordnung zur Änderung der UStDV vom 25.03.2013 (BGBl I 2013, 602) zum 01.10.2013 nicht voraus, dass der Unternehmer eine Gelangensbestätigung im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV besitzt.

Gemeinnützigkeit einer unternehmensverbundenen Stiftung

**Urteil vom 04. Dezember
2025, V R 11/24**

Zum [Urteil](#).

Der Selbstlosigkeitsgrundsatz ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile der Mitglieder in ihrer Erwerbssphäre beschränkt. Schädlich sind überdies wirtschaftliche Vorteile im privaten Bereich (Anschluss an BFH-Urteil vom 22.08.2019 - V R 67/16, BFHE 266, 1, BStBl II 2020, 40).



§ 63 Abs. 1 AO erfordert eine tatsächliche Geschäftsführung, die auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen muss, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Verstöße gegen Satzungsbestimmungen, die nicht durch die §§ 51 bis 68 AO vorgegeben sind (hier: Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens), sind für die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ohne Bedeutung.



Rechtsprechung im Blog

Anforderungen an einen Antrag auf Buchwertfortführung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG 2006

Der Antrag gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) 2006, bei einem Anteilstausch den Buchwert (die Anschaffungskosten) oder einen Zwischenwert als Veräußerungspreis der Anteile anzusetzen, setzt keine bestimmte Form voraus. Er kann ausdrücklich oder konkludent gestellt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 2. Dezember 2025 (**X R 32/23**), veröffentlicht am 23. April 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Sachverhalt

Die verheirateten Kläger wurden im Streitjahr 2019 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt. Der Kläger und eine weitere Person (Mitgeschafter --M--) waren Gesellschafter der X-GmbH.

2019 verkauften der Kläger und M zum steuerlichen Übertragungstichtag 01.01.2019 mehrere Geschäftsanteile der X-GmbH an die Y-S.A., eine Aktiengesellschaft nach spanischem Recht mit Sitz im Königreich Spanien (Spanien).

Der Kaufvertrag enthielt die Vereinbarung, den Verkauf der Geschäftsanteile an der X-GmbH als steuerneutralen, qualifizierten Anteilstausch im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes in der im Streitjahr geltenden Fassung (UmwStG 2006) durchzuführen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Dazu verpflichtete sich der Kläger im Kaufvertrag, den nach § 21 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 erforderlichen Antrag in der geltenden Form und Frist zu stellen.

Im Nachgang zum Anteilsverkauf wurde eine entsprechende Anzeige am 29.08.2019 beim Finanzamt (FA) abgegeben. Die Einkommensteuererklärung der Kläger an das FA wurde hingegen erst am 04.05.2020 übermittelt. Weitere Unterlagen wurden am 12.05.2020 nachgereicht, aus der die Berechnung der Veräußerungspreise hervorging.



Am 25.06.2020 übermittelten die Kläger eine "Konkretisierung des Antrags nach § 21 Abs. 2 Satz 3 UmwStG", in der sie weitere Angaben zur Anteilsübertragung machten und um Bestätigung baten, dass ein Antrag auf Buchwertfortführung konkludent gestellt worden sei.

Streitig ist die Frage, ob ein Antrag auf Buchwertfortführung bei einem Anteilstausch im Zusammenhang mit einer ausländischen Gesellschaft nach § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) wirksam gestellt worden ist. Das Finanzamt lehnte die Bestätigung ab, dass ein Antrag auf Buchwertfortführung konkludent gestellt worden sei.

Die Klage vor dem Finanzgericht Köln hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) 2006, bei einem Anteilstausch den Buchwert (die Anschaffungskosten) oder einen Zwischenwert als Veräußerungspreis der Anteile anzusetzen, setzt keine bestimmte Form voraus. Er kann ausdrücklich oder konkludent gestellt werden.

§ 21 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 2006 knüpft für das Ende der Antragsfrist grundsätzlich an die Abgabe derjenigen Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung des Einbringenden an, die den steuerlichen Übertragungstichtag erfasst.

Im Streitfall kann der Kläger auch nicht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 und 5 UmwStG 2006 die Anschaffungskosten des Anteils Nr. 5 als Veräußerungspreis ansetzen, da er den hierfür erforderlichen Antrag nicht innerhalb der in § 21 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 2006 genannten Frist gestellt hat. Der Antrag hätte spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Einkommensteuererklärung der Kläger am 04.05.2020 gestellt sein müssen.

Die Kläger haben nach den Feststellungen des FG ihre Einkommensteuererklärung für das Streitjahr am 04.05.2020 um 20:24 Uhr in authentifizierter Form elektronisch an das FA übermittelt. Das FG hat darin zutreffend den Abgabezeitpunkt nach § 21 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 2006 gesehen.



In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das FG festgestellt, dass der Kläger bis zur Abgabe der Steuererklärung keinen ausdrücklichen Antrag auf Fortführung der Anschaffungskosten gestellt hat.

Die Einkommensteuererklärung der Kläger für das Streitjahr enthält keinen ausdrücklichen Antrag auf Fortführung der Anschaffungskosten. Auch im Freitextfeld der Einkommensteuererklärung haben die Kläger keine Angaben zur Einbringung der Geschäftsanteile an der X-GmbH in die Y-S.A. gemacht. Allein der Eintrag einer Zahl in dem Feld für den Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG ist, wie das FG zutreffend ausgeführt hat, nicht als ausdrücklicher Antrag auf Fortführung der Anschaffungskosten anzusehen.

Ein ausdrücklicher Antrag ist erstmals im Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 25.06.2020 gestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt war die Antragsfrist des § 21 Abs. 2 Satz 4 UmwStG 2006 aber bereits abgelaufen.

Rechtsfehlerfrei ist auch die Feststellung des FG, dass der Kläger bis zum 04.05.2020 keinen konkludenten Antrag gestellt hat. Die von den Klägerin als "De-konstruktion" bezeichnete Interpretation der in einer einzigen Zahl bestehenden Angabe des Veräußerungsgewinns dahingehend, dass dieser Betrag nur mit einem Antrag auf Buchwertfortführung hinsichtlich der Übertragung des Geschäftsanteils Nr. 5 zu erklären gewesen wäre, war mit den bis zum Fristablauf vorhandenen Informationen nicht in einer für eine konkludente Antragstellung ausreichenden Weise möglich.

Das fristgebundene Antragserfordernis des § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 UmwStG 2006 ist mit Art. 8 Abs. 1, 4 und 8 der Fusionsrichtlinie 2009 vereinbar. Es handelt sich um eine zulässige verfahrensrechtliche Voraussetzung, die den unionsrechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz wahrt.

BFH: Vorsteuerabzug aus Anzahlungen

Der BFH hat mit Urteil V R 38/23 entschieden, dass eine Vorauszahlungsrechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, auch wenn sie keinen expliziten Hinweis wie „Vorkasse“ enthält, sofern erkennbar ist, dass die Zahlung für eine später zu erbringende Leistung erfolgt.



Fundstelle

BFH-Urteil vom 04. Dezember 2025, V R 38/23

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Sachverhalt

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus Vorauszahlungen ist zudem, dass der Rechnungsempfänger zum Zeitpunkt der Zahlung davon ausgeht, auf eine noch nicht ausgeführte Leistung zu zahlen. Im Streitfall ging es um Vorauszahlungen der Klägerin auf eine Photovoltaikanlage, die wegen Betrugs nicht geliefert wurde.

Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision des Finanzamts ab und hob teilweise das Urteil des Finanzgerichts München auf, das dies anders bewertet hatte. Das Verfahren wurde zur weiteren Prüfung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Bundestag beschließt Vergabebesleunigungsgesetz

Der Bundestag hat am Donnerstag, den 23. April 2026, das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen. Nun muss der Bundesrat dem Gesetz noch zustimmen. Gegenwärtig ist geplant, dass das Gesetz spätestens am 1. September 2026 in Kraft tritt und damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentlichen Beschaffungen maßgeblich neu gestaltet.



Service



Jahreskonferenz für energieintensive Unternehmen (JEU)

Düsseldorf, 12.5.2026

Wir freuen uns auf Sie!

Terminplaner

Zum Seminar



PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

Veranstaltungen

Veranstaltungssuche



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

Noch Fragen?

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

